

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Computer Science
an der FernUniversität in Hagen
vom 05. Mai 2003
(Stand 01.10.2009)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die sich ergebenden

Änderungen durch	In-Kraft-Treten
1. Änderungssatzung	01.10.2003
2. Änderungssatzung	01.10.2004
3. Änderungssatzung	01.10.2005
4. Änderungssatzung	01.01.2006
5. Änderungssatzung	01.10.2006
6. Änderungssatzung	01.04.2007
7. Änderungssatzung	01.10.2009

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Studieninhalte, Bereiche und Regeln sowie die Kataloge B und M
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Abschlussarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung
- § 19 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Computer Science bildet für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen, deren Erststudium bereits ausreichende Informatik- und Mathematikanteile beinhaltet oder die die notwendigen Mathematik- und Informatikkenntnisse an Universitäten zusätzlich erworben haben, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen der Informatik zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen

fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

In den Studiengang Master of Computer Science kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Ein erfolgreich abgeschlossener Studiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern liegt vor.
2. Der Studiengang nach Nr. 1 schließt ein Studium der Mathematik im Umfang von mindestens 9 Semesterwochenstunden (SWS) oder 13 Leistungspunkten und ein Studium der Informatik im Umfang von mindestens 18 SWS oder 27 Leistungspunkten ein.
3. Sofern der Studiengang nach Nr. 1 die Bedingung nach Nr. 2 nicht erfüllt, sind fehlende Mathematik- bzw. Informatikanteile durch zertifizierte Leistungen an Universitäten im entsprechenden Umfang nachzuweisen.
4. Eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wurde nicht endgültig nicht bestanden.

Für die nach Nr. 3 nachzuweisenden zertifizierten Leistungen empfiehlt die FernUniversität in ihren Studieninformationen ein geeignetes eigenes Kursangebot.

§ 3

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad "Master of Computer Science", abgekürzt "M.Comp.Sc."

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Prüfung drei Semester. Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Leistungspunkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Hinzu kommen die nach § 12 geforderten Leistungsnachweise. Die Master-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen und die erforderlichen Leistungsnachweise für die Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Informatik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik. Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abwechslung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität in Hagen ist.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen (mit Ausnahme der in dem Studiengang erbrachten oder angerechneten Leistungen, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist) oder an anderen Hochschulen als Universitäten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen (mit Ausnahme der in dem Studiengang erbrachten oder angerechneten Leistungen, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist) an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für das im Studium vorgesehene Programmierpraktikum bzw. Fachpraktikum der Informatik (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) können abweichend zu Absatz 1 auf Antrag auch gleichwertige Praktikumsleistungen aus dem Studiengang, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung nach § 2 ist, oder gleichwertige berufspraktische Leistungen angerechnet werden.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so gelten die zugehörigen Leistungspunkte als erworben und sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Master-Prüfung

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Master of Computer Science eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Computer Science endgültig nicht bestanden worden.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung dient.

§ 11

Studieninhalte, die Kataloge B und M und ihre Bereiche und Regeln

(1) Als Studieninhalte für den Studiengang Master of Computer Science sind Module aus einem Katalog B und einem Katalog M des Modulhandbuchs für den Studiengang, wahlweise ein Programmierpraktikum oder ein Fachpraktikum der Informatik und ein Seminar in Informatik vorgesehen. Ein Modul besteht dabei aus einem Kurs im Umfang von 6 SWS (einschließlich Übungen) oder aus einer zulässigen Kombination von zwei Kursen im Umfang von jeweils 3 SWS (einschließlich Übungen). Die Kataloge B und M gliedern sich in die fünf Bereiche

- B1/M1 Grundlagen der Informatik
- B2/M2 Computersysteme
- B3/M3 Informationssysteme und Künstliche Intelligenz
- B4/M4 Software Engineering und Programmiersprachen
- B5/M5 Betriebssysteme, Verteilte und Kooperative Systeme.

Der Katalog M besteht aus Stamm-Modulen und Spezial-Modulen nach näherer Regelung des Modulhandbuchs.

(2) Aus den Katalogen B oder M sind sechs Module, in denen kein Kurs mehrfach auftreten darf, zu wählen und für die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 12 und als Gegenstände der Modulprüfungen gemäß § 13 zu verwenden. Die Auswahl und Verwendung der Module muss dabei den in den Absätzen 3 bzw. 4 beschriebenen Regeln genügen.

(3) Einer der fünf Bereiche B1/M1 bis B5/M5 des Katalogs M ist als Vertiefungsbereich zu wählen. Aus dem Vertiefungsbereich sind mindestens zwei Module aus Katalog M, davon mindestens ein Stamm-Modul zu wählen. Aus zwei weiteren Bereichen ist jeweils mindestens ein Stamm-Modul aus Katalog M oder ein Modul aus Katalog B zu wählen. Die übrigen zwei Module können aus beliebigen Bereichen gewählt werden. Zusätzlich gilt, dass aus dem Katalog B höchstens zwei Module gewählt werden können.

(4) Zu zwei Modulen aus den Katalogen B oder M ist jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 12 zu erbringen. Vier Module aus Katalog M sind für die vier Modulprüfungen der Master-Prüfung gemäß § 13 zu verwenden. Dabei sind mindestens zwei Modulprüfungen über jeweils ein Modul aus dem Vertiefungsbereich abzulegen.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) Im Studiengang muss zu folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Die Regelungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind dabei zu beachten. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte (LP) gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

1. Modul 1 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
2. Modul 2 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
3. Programmierpraktikum oder Fachpraktikum der Informatik (10 LP)
4. Seminar in Informatik (5 LP).

Besteht ein Modul aus einer Kombination von zwei Kursen, wird der Leistungsnachweis zu diesem Modul durch die Leistungsnachweise zu beiden Kursen erworben. Die Leistungsnachweise zu den übrigen Modulen, zum Seminar und zum Programmierpraktikum oder Fachpraktikum der Informatik werden durch Leistungsnachweise zu den gleichnamigen Kursen bzw. zu den als Seminar in Informatik oder als Programmierpraktikum oder als Fachpraktikum der Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Sofern benotete Leistungsnachweise vergeben werden, gilt für die Bewertung § 17 Abs. 1 entsprechend.

(3) Teilnahmevoraussetzung für ein Programmierpraktikum oder Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 Nr. 3 ist eine bestandene Modulprüfung nach § 13 Abs. 2.

§ 13

Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen nach Absatz 2 und der Abschlussarbeit nach § 14.

(2) Die Modulprüfungen erstrecken sich auf die Module:

1. Wahlmodul I
2. Wahlmodul II
3. Wahlmodul III
4. Wahlmodul IV.

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Modulprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV sind jeweils eine mündliche Prüfung (10 Leistungspunkte) über ein Modul aus Katalog M des Modulhandbuchs. Die Regelungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind dabei zu beachten.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 15 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit werden 16 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit kann ausgegeben werden, sobald drei der vier Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik sein, sofern der Fakultätsrat dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung ausserhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus ausnahmsweise eine weitere Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 70 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(3) Die mündliche Prüfung über ein Modul dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach

§ 13 Abs. 2 bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 15 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamterteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Modulprüfungen nach § 15 Abs. 2 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Master-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) (aufgehoben)

(6) (aufgehoben)

(7) (aufgehoben)

(8) (aufgehoben)

(9) (aufgehoben)

§ 19 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen, der gewählte Vertiefungsbereich sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Modulprüfungen Wahlmodul I bis IV werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Kurse aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Master-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die

die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Ablegung von Prüfungen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen, können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines

ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden, werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) (aufgehoben)

(2) Studierende, die bis Ende des Sommersemesters 2006 die Master-Prüfung nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 bereits bestanden haben, können unter Anrechnung der bisherigen Fachsemester und Übernahme der bisherigen Leistungen erneut in den Studiengang eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen werden und durch das Ablegen der Modulprüfung Wahlmodul IV nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 die Master-Prüfung gemäß der aktuellen Prüfungsordnung abschließen.

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Studierende, die bis zum 31. März 2007 eine Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3 bis 9 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. 10. 2006 nicht bestanden haben (nicht bestandener Freiversuch), sind auch ab dem 01. April 2007 so gestellt, als hätten sie diese Prüfung nicht unternommen.

(6) Abweichend von den Regelungen nach §§ 11 bis 13, die die erforderlichen Leistungsnachweise und Modulprüfungen auf Module der Kataloge B und M bzw. Module des Katalogs M beschränken, die im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die Kombination von zwei Kursen aus Katalog B mit jeweils 3 SWS (einschl. Übungen) aus demselben Bereich ist ein Modul aus Katalog B, zu dem bis zum Ende des Sommersemesters 2010 noch ein Leistungsnachweis nach § 12 erworben werden kann.

2. Die Kombination eines Kurses mit 3 SWS Umfang (einschl. Übungen) aus Katalog B mit einem Kurs mit 3 SWS Umfang (einschl. Übungen) aus Katalog M aus demselben Bereich ist ein Modul aus Katalog B, zu dem bis zum Ende des Sommersemesters 2010 noch ein Leistungsnachweis nach § 12 erworben werden kann.

3. Die Kombination von zwei Kursen mit 3 SWS Umfang (einschl. Übungen) aus Katalog M desselben Bereichs ist ein Modul aus Katalog M, zu dem bis zum Ende des Sommersemesters 2010 noch ein Leistungsnachweis nach § 12 erworben werden kann oder eine Modulprüfung nach § 13 abgelegt werden kann.

4. Ab dem 01. Oktober 2010 ist der Erwerb von gültigen Leistungsnachweisen nach § 12 nur noch zu Modulen möglich, die im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt sind, und Modulprüfungen über Module nach Nr. 3, die nicht im Modulhandbuch aufgeführt sind, nur noch im Wiederholungsfalle möglich.

§ 25*) In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 31.03.2003 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 29.04.2003.

Hagen, den 05. Mai 2003

Der Dekan des
Fachbereichs Informatik
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben angeführten Änderungssatzungen.